

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)



Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorhabensträger zur Herstellung der Maßnahme im Straßen- und Brückenbau ist auf Grundlage des Staatsvertrags vom 02.02.2021/10.02.2021 der Freistaat Bayern vertreten durch die bayerische Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim an bestehender Stelle einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Sanierung der Bauwerksentwässerung. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 250 m, wovon 176,7 m auf den Ersatzneubau der alten Mainbrücke entfallen. Der Ersatzneubau ist als Stabbogenbrücke mit zwei Vorlandbrücken vorgesehen. Sie überspannt mit einer Länge von 102,6 m die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main. Auf Wertheimer Mainseite schließt eine einfeldrige Vorlandbrücke mit einer Länge von 12,339 m an, auf Kreuzwertheimer Mainseite eine zweifeldrige Plattenbalkenbrücke mit einer Länge von 60,75 m.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht in der Zeit

vom 24.10.2022 bis einschließlich 23.11.2022

in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 21 (Stadtplanung, Umweltschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr) aus.

Informationen zu Corona-Schutzmaßnahmen

- Besuche im Rathaus sind nur unter Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Corona-Bedingungen möglich. Es wird weiterhin empfohlen, vor einem Besuch im Rathaus einen Termin zu vereinbaren.
- Sollte aufgrund der Pandemiesituation das Rathaus wieder für Besucher ganz geschlossen werden müssen, gibt es für die Einsichtnahme im Rathaus zwei Möglichkeiten:
- Vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Referats Stadtplanung, Umweltschutz der Stadt Wertheim unter der Tel. Nr. 09342 / 301-441 oder per E-Mail an laura.fischer@wertheim.de. Zur Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zur „Türöffnung“ eine telefonische Kontaktaufnahme über die Pforte im Eingangsbereich des Rathauses mit den Mitarbeitern des Referats Stadtplanung, Umweltschutz der Stadt Wertheim unter der Tel. Nr. 09342 / 301-441 notwendig.
- Sofern keine Terminvereinbarung erfolgt, ist zur Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen zur „Türöffnung“ eine telefonische Kontaktaufnahme über die Pforte im Eingangsbereich des Rathauses mit den Mitarbeitern des Referats Stadtplanung, Umweltschutz der Stadt Wertheim unter der Tel. Nr. 09342 / 301-441 notwendig.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ -> „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ -> „Aktuell laufende Verfahren“-> „Kreisstraße MSP 32, Landesstraße L 2310: Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim“

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

7. Dezember 2022,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben (Art 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Wertheim, Referat 21 (Stadtplanung, Umweltschutz),

3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 326,

Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg

Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (E-Mail-Adresse der Regierung: poststelle@reg-ufr.bayern.de; E-Mail-Adresse der Stadt Wertheim: thomas.mueller@wertheim.de). Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **7. Dezember 2022**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

(Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5).
4. Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte), sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.
7. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen in der Nähe der geplanten Straße in Kraft (Art. 27 i.V.m. Art. 23 bis 26 BayStrWG). Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an dürfen außerdem auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen (Art. 27 b Abs. 1 BayStrWG).
11. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie eine entsprechende Vorprüfung ergeben hat (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Näheres macht die Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt bekannt.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit

rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Wertheim, 17. Oktober 2022

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Umweltschutz